

AUS DEN VERHANDLUNGEN DER FEUERSCHAUKOMMISSION

Anpassungen zur Revision Ortsplanung der Feuerschaugemeinde Appenzell Wiederholung der öffentlichen Auflage

Gegen die erste Version der Rahmennutzungsplanung, welche von der Feuerschaukommission vom 10. Juni 2024 bis 10. Juli 2024 öffentlich aufgelegt war, sind insgesamt 17 Einsprachen eingegangen. Aufgrund der bis Ende 2024 gefällten Einspracheentscheide sowie den damit verbundenen neuen Erkenntnissen mussten folgende Dokumente der Nutzungsplanung überarbeitet bzw. korrigiert oder ergänzt werden:

- a) Zonenplan Nutzung, inkl. Änderungsplan
- b) Waldfeststellungsplan St. Anna auf Basis von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG)
- c) Zonenplan Schutz, inkl. Änderungsplan
- d) Liste der geschützten Kulturobjekte
- e) Liste der geschützten Naturobjekte
- f) Inventarblätter neu geschützter Naturobjekte
- g) Planungsbericht

Die angepassten Unterlagen der Nutzungsplanung werden vom 20. Januar 2025 bis 18. Februar 2025 bei der Feuerschaugemeinde Appenzell, Blattenheimatstrasse 3, 9050 Appenzell öffentlich aufgelegt. Die überarbeiteten Unterlagen können während der Auflagefrist auch im Internet unter www.ai.ch/feuerschaugemeinde/ortsplanung/aktuelle-planauflagen heruntergeladen werden.

- Das «Baureglement Teil Nutzung» sowie das «Schutzreglement Teil Kulturschutz» sind von den Anpassungen nicht betroffen.
- Von den Änderungen im Zonenplan Nutzung sind in verschiedenen Baugebieten insgesamt vier Grundstücke betroffen, bei welchen die Zonenzuteilung nochmals angepasst wird.
- Bei einem teilweise überbauten Grundstück, das in der ersten Version des Zonenplan Nutzung für die Baulandmobilisierung mit «1. Priorität» bezeichnet war, hat sich im Einspracheverfahren gezeigt, dass die Parzelle gemäss den gesetzlichen Vorgaben bereits als überbaut gilt und daher nicht über den Zonenplan mobilisiert werden darf (Art. 49b Abs. 2 BauG).
- Bei zwei Bauernhäusern hat die Feuerschaukommission aufgrund weiterer Abklärungen und Objektbesichtigungen entschieden, dass die beiden Gebäude nicht unter Schutz gestellt und deshalb im Schutzregister gestrichen werden.
- Eine bereits im Jahre 2020 gefällte Linde, welche als Einzelbaum geschützt werden sollte, wird aus dem Schutz entlassen.
- Gestützt auf die Vorgaben des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes müssen 21 Naturobjekte, bei welchen es sich um Hecken, Feldgehölze oder Ufergehölze handelt, zusätzlich im Zonenplan Schutz sowie im Schutzregister aufgenommen werden. In Zusammenarbeit mit einem externen Büro für Natur und Landschaft, welches im Auftrag der Planungsbehörde die zusätzlich notwendigen Schutzabklärungen vorgenommen hat, wurden zu den Naturobjekten auch die entsprechenden Inventarblätter erstellt.

Gemäss Art. 47 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) darf im Rahmen der wiederholten Auflage nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand der vorherigen Auflage waren.

Gemäss Art. 48 BauG muss die Nutzungsplanung der Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen zudem der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

Zur Beantwortung von Detailfragen besteht während der Auflagefrist die Möglichkeit für eine Besprechung mit Vertretern der Planungsbehörde. Besprechungstermine können mit Gemeindesekretär Hanspeter Koller (Tel. 071 788 96 71, E-Mail hanspeter.koller@ewa.ai.ch) vereinbart werden.

Appenzell, 15. Januar 2025

Feuerschaugemeinde Appenzell